



Studierendewerk
München Oberbayern

Wohnen

Richtlinie zur Durchführung von Veranstaltungen in/auf Gemeinschaftsräumen/-flächen der Wohnanlagen

Veranstaltungen in Gemeinschaftsräumen/-flächen müssen grundsätzlich genehmigt werden.

Voraussetzung für die Genehmigung ist das Ausfüllen des entsprechenden Anmeldeformulars (Anlagen 1 bis 3; zu finden auf unserer Homepage) und dessen fristgerechte Abgabe beim Service-desk der Abteilung Wohnen (Kontakt: wohnen@stwm.de).

Die Freigabe/Genehmigung/Absage erfolgt durch das Studierendewerk München Oberbayern per E-Mail. Bei Nichtvorliegen einer E-Mail ist die Durchführung einer Veranstaltung nicht erlaubt.

I. Folgende Veranstaltungen bedürfen einer Anmeldung:

1. Wöchentlicher Wohnheim-Treff

Vor regelmäßig stattfindenden Treffen von Bewohnern während des Semesters, organisiert durch Tutoren, Haussprecher oder andere verantwortliche Personen, sind dem Servicedesk der Abteilung Wohnen mind. zwei Wochen vor dem ersten Treffen für das laufende Semester die Wochentage (Freitag und/oder Samstag) und die Uhrzeiten (bis max. 24:00 Uhr) der geplanten Zusammenkünfte mit beiliegendem Anmeldeformular (Anlage 1) anzukündigen. Das Anmeldeformular muss zudem von einem Tutor/Haussprecher und dem Verantwortlichen für die Veranstaltung unterzeichnet werden. Die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1 sind dabei einzuhalten.

Generell gilt: Es darf keine plan- und gewerbsmäßige Arbeit stattfinden. Die Abgabe von Getränken und Speisen ist ausschließlich in Höhe des Selbstkostenpreises gestattet. Jegliche Art einer Gewinnerzielungsabsicht ist untersagt. Das Studierendewerk München Oberbayern behält sich vor, bei Verstößen die Räumlichkeiten zu schließen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch zu dokumentieren, welches auf Anfrage vorzulegen ist. Die Nutzung der Gemeinschaftsräume darf den einzelnen Bewohnern nicht untersagt werden, ebenso ist es nicht gestattet für die Bereitstellung eines Gemeinschaftsraums eine sogenannte Gebühr zu erheben. Eine Kautions in angemessener Höhe kann verlangt werden.

Die Preise für Getränke und Speisen müssen weit unter denen in Bars/Kneipen oder Gaststätten erhobenen Preisen liegen (= Selbstkostenpreis). Diese beinhalten alle entstandenen Kosten (Beschaffung, Personal etc.). Sollte dennoch ein Überschuss erzielt werden, muss dieser Betrag 1:1 in die Haus-/Vereinskasse fließen und für Anschaffungen für die Gemeinschaft verwendet werden.

Angaben für die Höhe des Selbstkostenpreises laut KVR, z. B:

Bier: 0,5 l ca. 1,50 Euro

Cola, Fanta, Mineralwasser, Saft usw: 0,5 l ca. 1,00 Euro - 1,20 Euro

Mixgetränke/Cocktails: ca. 4,00 Euro



Studierendewerk
München Oberbayern

Wohnen

2. Private Veranstaltungen

Eine private Veranstaltung, z. B. Geburtstagsfeier, ist nur in den zur Verfügung gestellten Gemeinschaftsräumen der Wohnanlage zulässig (z. B. Aufenthaltsräume, GAPs etc. - ausgenommen sind Gemeinschaftsküchen und -bäder). Eine private Veranstaltung darf nur freitags oder samstags bis max. 24:00 Uhr durchgeführt und muss mind. zwei Wochen vorher mit dem entsprechenden Formular (Anlage 2) angemeldet werden. Das Anmeldeformular muss zudem von einem Tutor/Haussprecher und dem Verantwortlichen für die Veranstaltung unterzeichnet werden. Die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.

Untermieter/Zwischenmieter dürfen aus versicherungsrelevanten Gründen generell keine privaten Veranstaltungen anmelden.

3. Hausfeste

Veranstaltungen, die in einem größeren Rahmen stattfinden (Hausfeste, Semesteranfangs- und -endpartys in Gemeinschaftsräumen), sind ausschließlich für Bewohner der Wohnanlage bestimmt. Diese Veranstaltungen dürfen nur an Freitagen oder Samstagen bis max. 24:00 Uhr durchgeführt werden und müssen spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung, durch Abgabe des entsprechenden Anmeldeformulars (Anlage 3), vom verantwortlichen Tutor/Haussprecher angekündigt werden.

Die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. sind einzuhalten.

Für Veranstaltungen, die durch das Kreisverwaltungsreferat (KVR) genehmigt werden müssen, ist dort der entsprechende Antrag durch die Tutoren/ Haussprecher zu stellen und die Genehmigung dem Studierendewerk München Oberbayern vorzulegen. Dies entbindet nicht von der Informations- und Anmeldepflicht gegenüber dem Studierendewerk München Oberbayern.

Erteilte oder in Aussicht gestellte Genehmigungen durch Dritte, z. B. KVR, sind mit Bezug auf das Hausrecht u. U. für das Studierendewerk München Oberbayern irrelevant. Das Hausrecht steht zu jeder Zeit über dem der genehmigenden Behörde.

Generell gilt:

Veranstaltungen dürfen nur in dafür uneingeschränkt geeigneten Räumen stattfinden. Zweckwidrige Nutzungen sind unzulässig und werden untersagt bzw. diese Räume gegebenenfalls gesperrt.



II. Pflichten und Verantwortlichkeiten:

a) Veranstaltungsfreie Tage

Von Montag bis Donnerstag und am Sonntag ist das Durchführen von Veranstaltungen gemäß I, Ziffern 1 bis 3 untersagt. Ausnahmen davon sind

- Rosenmontag (bis max. 24:00 Uhr)
- Faschingsdienstag (bis max. 24:00 Uhr)
- Silvester (bis max. 02:00 Uhr)
- Halloween (bis max. 24:00 Uhr)

Auch hier sind die Ruhezeiten gemäß Hausordnung Ziffer 1. einzuhalten.

b) Feiertagsregelung

An den sogenannten stillen Tagen wie z. B. Gründonnerstag ab 0:00 Uhr, Karfreitag, Karsamstag, Aschermittwoch, Allerheiligen, Volkstrauertag, Buß- und Bettag, Totensonntag und Heiligabend sind Veranstaltungen gemäß I., Ziffern 1 bis 3, generell untersagt.

c) Veranstaltungsmotto

Veranstaltungen, die beispielsweise unter einem sexistischen oder alkoholischen Motto („Komasaufen“ o. ä.) durchgeführt werden sollen, werden durch das Studierendenwerk München Oberbayern keine Zustimmung erhalten.

d) Gesamtpersonenzahl

Die für die Gemeinschaftsräume jeweils zugelassene Gesamtpersonenzahl darf für Veranstaltungen aller Art aus Sicherheitsgründen nicht überschritten werden. Wenn die zulässige Gesamtpersonenzahl für die Gemeinschaftsräume nicht bekannt ist, muss diese beim Servicedesk oder den Objektverantwortlichen erfragt werden.

e) Übernachtungsverbot

Das Übernachten in den Gemeinschaftsräumen und auf Gemeinschaftsflächen ist untersagt.

f) Verbot kommerzieller Veranstaltungen

Die Durchführung kommerzieller Veranstaltungen ist untersagt.

g) Publikationen

Einladungen zu oben genannten Veranstaltungen gemäß I. Ziffern 1 bis 3 in Form von Plakaten oder Flyern sind nur in der jeweiligen Wohnanlage gestattet. Plakate und Flyer, die in der Wohnanlage verteilt wurden, sind spätestens einen Tag nach Stattfinden der Veranstaltung (11:00 Uhr) zu entfernen. Die Publikation von Veranstaltungen im Internet, wie z. B. auf Facebook, Twitter, Instagram usw. ist untersagt.



Studierendenwerk
München Oberbayern

Wohnen

h) Benutzung der Gemeinschaftsflächen/-räume

Während einer Veranstaltung gemäß I. Ziffern 1 bis 3 gilt in den Gemeinschaftsräumen absolutes Rauchverbot.

Veranstaltungen sind ausschließlich für Bewohner der jeweiligen Wohnanlage auszurichten (keine externen Besucher).

Vor den Gemeinschaftsräumen/-flächen ist in besonderem Maße für Ruhe zu sorgen (Ziffer 1 der Hausordnung).

i) Haftung und Versicherung

Schäden an Gemeinschaftsräumen/-flächen und an vom Studierendenwerk München Oberbayern gestelltem Inventar sind umgehend schriftlich dem Hausmeister mitzuteilen. Bei Schäden, die nicht auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, sind Grund und Schadensverursacher zu benennen. Sollte der Schadensverursacher nicht feststehen, haftet der Veranstalter.

Weiterhin übernimmt der Veranstalter die Haftung für Verstöße gegen die bestehende Hausordnung des Studierendenwerks München Oberbayern.

Der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung und gegebenenfalls weiterer Versicherungen, z. B. einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, wird empfohlen.

j) Reinigung

Für die Reinigung der Gemeinschaftsräume/-flächen und allen während der Veranstaltung verunreinigten Bereiche (Treppenhaus, Tiefgaragen, Außenbereiche etc.) ist der Veranstalter zuständig. Die Reinigung muss bis spätestens 11:00 Uhr des Folgetages abgeschlossen sein. Sollten nach einer Veranstaltung Verunreinigungen und Hinterlassenschaften das öffentliche Erscheinungsbild der Wohnanlage negativ beeinflussen, wird das Studierendenwerk München Oberbayern für die Entfernung und Reinigung eine Firma beauftragen. Die Kosten werden dem/den verantwortlichen Bewohner/n bzw. dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

k) Schlüsselrückgabe

Nach Beendigung der Veranstaltung und der daraufhin erfolgten Reinigung ist der Schlüssel am selbigen Tag an den Ausleiher zurückzugeben.

l) Schlussbestimmungen

Anderweitige, mit den Selbstverwaltungen einzelner Wohnanlagen getroffene Vereinbarungen, können gegebenenfalls ergänzend zu dieser Richtlinie hinzugezogen werden.

m) Sonstiges

Bei unvorhersehbaren Ereignissen, z. B. einer Pandemie oder ähnlichen Umständen, welche die Allgemeinheit betreffen, tritt diese Richtlinie automatisch außer Kraft. Es gelten dann jeweils die Regelungen des Bayerischen Staatsministeriums oder Regelungen, die das Studierendenwerk München Oberbayern aufgrund der besonderen Situation erlässt. Gemeinschaftsräume können ggf. geschlossen werden.



**Studierendenwerk
München Oberbayern**

Wohnen

Zur einfacheren Lesbarkeit des Textes wurde für alle Geschlechter (m/w/d) die männliche Form verwendet.

n) Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab dem 04.05.2023 in Kraft.

Studierendenwerk München Oberbayern

gez. Alexander Uehlein
Abteilungsleitung Wohnen